



## PARKPLATZORDNUNG

### §1

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Das Parkplatzgelände, das sich in der Ul. Sanatoryjna 7 und 8 in Świeradów-Zdrój befindet, ist ein integraler Bestandteil von Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort (im Folgenden "Parkplatz" genannt).
2. Verwalter des *Parkplatzes* ist **Villa Cottonina Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** mit Sitz in Świeradów-Zdrój, Ul. Sanatoryjna 7, 59-850 Świeradów-Zdrój, eine Handelsgesellschaft, die im Unternehmerregister des Staatlichen Gerichtsregisters des Bezirksgericht für Wrocław-Fabryczna in Wrocław, IX. Handelskammer des Staatlichen Gerichtsregisters, unter der KRS-Nummer: 0000335296, REGON [Stat. Nr.]: 021020549, UID: 6131552269, Stammkapital 60.000,00 PLN eingetragen ist (im Folgenden "*Gesellschaft*" genannt).
3. Das Abstellen des Fahrzeugs auf dem *Parkplatz* ist nicht gleichbedeutend mit dem Abschluss eines Aufbewahrungsvertrages im Sinne von Art. 835 ff. des Zivilgesetzbuches. Der Fahrzeugnutzer, der das Fahrzeug auf dem Parkplatz abstellt, nimmt ausschließlich einen Parkplatz seiner Wahl in Anspruch, gemäß den auf den Nutzvertrag anwendbaren Regeln aus Art. 710 ff. des Zivilgesetzbuches.
4. Das Befahren des *Parkplatzes* bedeutet, dass man die Ordnung akzeptiert und die Benutzung des Parkplatzes beginnt.

### §2

#### PARKPLATZ

1. *Der* von der *Gesellschaft* verwaltete *Parkplatz* ist ein unbewachter Parkplatz, der kostenlos zur Verfügung steht.
2. *Der Parkplatz* ist für das Abstellen von Personenkraftwagen bis zu 3,5 Tonnen und Reisebussen vorgesehen, die von Personen genutzt werden, die die Dienstleistungen des Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort in Anspruch nehmen.
3. Auf dem *Parkplatz* gilt absolutes Einfahrverbot für Fahrzeuge, die entzündliche, ätzende, explosive oder andere Materialien transportieren, wenn das mit diesen transportierte gefährliche Material nicht gemäß den geltenden Vorschriften geschützt ist.
4. Das *Parkplatzgelände* ist abgetrennt, beleuchtet und mit einem Zaun gesichert, steht jedoch nicht unter Aufsicht und ist vor dem Zugriff Dritter nicht geschützt.
5. *Der Parkplatz* ist an allen Jahrestagen durchgehend geöffnet.

### § 3

#### VERANTWORTUNG DES PARKPLATZVERWALTERS

1. *Der Parkhausverwalter* haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen, die sich auf dem *Parkplatzgelände* befinden, sowie für keinen Verlust oder keine Beschädigung von Gegenständen, die in den Fahrzeugen zurückgelassen werden, mit Ausnahme von Schäden, die auf ein alleiniges Verschulden des *Parkhausverwalters* oder der Personen zurückzuführen sind, für deren Handlungen er wie für seine eigenen verantwortlich ist.
2. *Der Parkplatzverwalter* haftet nicht für Schäden, die den Fahrzeugnutzern, anderen *Parkplatzbenutzern* oder Dritten zugefügt werden.
3. *Die Gesellschaft* haftet für keine der Folgen, die sich aus höherer Gewalt und der Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Parkplatzordnung durch den *Parkplatzbenutzer* ergeben.

#### §4

#### HAFTUNG DES PARKPLATZNUTZER

1. Der Fahrzeugbenutzer haftet für alle Schäden, die Dritten auf dem *Parkplatzgelände* durch ihn selbst, seine Begleitpersonen oder andere Personen, für deren Handlungen er - wie für seine eigenen - verantwortlich ist, zugefügt werden.
2. Der Fahrzeugnutzer ist auch für die Verunreinigung *des Parkplatzes* durch Leckagen von Kraftstoff, Öl und anderen technischen Fahrzeugflüssigkeiten sowie für andere Verunreinigungen verantwortlich, die auf ein Verschulden des Nutzers zurückzuführen sind.
3. Der Fahrzeugnutzer ist dafür verantwortlich, das Fahrzeug vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
4. Jegliche Schäden an Fahrzeugen während des Manövrierens sind unverzüglich an der Rezeption des Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort zu melden.
5. Der Fahrzeugnutzer ist verpflichtet, die Rezeption des Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort unverzüglich, spätestens jedoch vor Verlassen des Parkplatzes, über Schäden am Fahrzeug zu informieren.

#### §5

#### NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES PARKPLATZES

1. Auf dem *Parkplatzgelände*, der Zufahrt und der internen Straßen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20.06.1997 - Straßenverkehrsrecht (Gesetzblatt von 1997 Nr. 98, Pos. 602) in der gültigen Fassung sowie eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 20 km/h.
2. Der Fahrzeugnutzer ist verpflichtet, die auf dem *Parkplatz*, den Zufahrts- und Innenstraßen sowie in den Verkehrsvorschriften und anderen Nutzungsbedingungen *des Parkplatzes* angebrachten Verkehrsschilder zu beachten. Darüber hinaus ist der Fahrzeugnutzer verpflichtet, den Anweisungen des Personals von Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort und anderer in diesem Bereich befugter Personen Folge zu leisten.
3. Es ist verboten auf Parkplätzen, Innenstraßen und Ein- und Ausfahrtsrampen, das Auto zu reparieren, zu waschen, zu staubsaugen, Kühlmittel, Treibstoff oder Öl zu wechseln sowie den *Parkplatz* zu verschmutzen.
4. Das Parken von Personenkraftwagen ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen möglich.  
Das Parken von Reisebussen ist nur an dem vom Personal des Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort angegebenen Plätzen möglich.
5. Ein Fahrzeug, das auf einem nicht genehmigten oder einem gebuchten Platz abgestellt wird oder die Abfahrt eines anderen Parkplatzbenutzers blockiert, kann auf Kosten und Gefahr *des Parkplatznutzers* abgeschleppt werden.
6. Wenn man den *Parkplatz* in den Nachtstunden zwischen 24:00 und 05:00 Uhr verlassen will, darf das Fahrzeug den *Parkplatz* erst verlassen, nachdem der Fahrer dem Personal von Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort den Fahrzeugschein und seinen Personalausweis vorgelegt hat. Weigert sich der Fahrer, sich auszuweisen, ist der Mitarbeiter verpflichtet die Polizei zu informieren.
7. Wenn der Fahrer die Schlüssel verloren oder sie Fahrzeug eingeschlossen hat, kann er nur dann versuchen, in das Fahrzeug einzudringen, wenn er den Fahrzeugschein und den Personalausweis vorlegt und die Rezeption von Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort über die Situation informiert hat.
8. Wenn das Fahrzeug aus technischen Gründen abgeschleppt werden muss, ist der Fahrzeugnutzer verpflichtet, die Rezeption des Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort zu informieren.
9. Auf dem *Parkplatzgelände* gibt es separate, nur für Behinderte zugängliche Parkplätze, die nur von Personen mit einem Behindertenausweis genutzt werden können.
10. Auf dem *Parkplatz* ist es verboten:
  - a. zu rauchen, Alkohol zu verzehren und Drogen einzunehmen;
  - b. das Fahrzeug mit laufendem Motor zu verlassen;
  - c. Tiere im Fahrzeug zurücklassen;

d. das Fahrzeug zu reparieren, waschen oder staubsaugen.

11. Wenn das Fahrzeugs ordnungswidrig geparkt wird, insbesondere wenn es einen direkten Einfluss auf die Sicherheit von Personen oder Eigentum hat, ist der Verwalter berechtigt, das falsch geparkte Fahrzeug auf einen von *der Gesellschaft* gewählten Platz abzuschleppen. Das Fahrzeug wird auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugnutzers abgeschleppt .

## §6

### VIDEOÜBERWACHUNG

1. Das *Parkplatzgelände* wird zu Wiedergabezwecken videoüberwacht, um Vorfälle von Verstößen gegen diese *Bestimmungen* zu auswerten.
2. Mit dem Einfahren auf das *Parkplatzgelände* erklärt sich der Fahrzeugnutzer mit der Aufnahme über CCTV-Kameras einverstanden.
3. Der Verwalter der personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer ist *die Gesellschaft*.
4. Videoüberwachungsdaten dürfen nur den betroffenen Personen und auf Ersuchen der zuständigen staatlichen Behörden zur Verfügung gestellt werden.
5. Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Hotels - Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort auf der Website: [www.cottonina.pl](http://www.cottonina.pl) sowie an der Rezeption des Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort.

## §7

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Text dieser *Parkplatzordnung* ist auf der Informationstafel an der Parkplatzeinfahrt, an der Rezeption des Cottonina Hotel & Mineral SPA Resort und auf der Website [www.cottonina.pl](http://www.cottonina.pl) veröffentlicht.
2. Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit der Nutzung *des Parkplatzes* sind an die Anschrift der *Gesellschaft* zu richten.

Die Parkplatzordnung gilt ab dem 21. September 2020.